

## SPORTORDNUNG (SPO) DES VEV

GÜLTIG AB SAISON 2016/2017

## Allgemeines

Die VEV Sportordnung (SpO) regelt den Sportbetrieb im Zuständigkeitsgebiet des Vorarlberger Eislauf Verband (VEV). Die Österreichische Wettlaufordnung ÖWO regelt den Sportbetrieb in Österreich. Beide Ordnungen kommen zur Anwendung. Die VEV Sportordnung ergänzt die ÖWO individuell. Sollte ein Punkt sich widersprechen, so gilt die Autonomität des VEV.

- ❖ Mitgliedsvereine tätigen ihre Kommunikation mit dem VEV eigenverantwortlich.
- Eine Entscheidung des VEVs bedarf der schriftlichen Form zur Erlangung ihrer Gültigkeit.
- Zur Sicherung des Informationsflusses wird jegliche Meldung den Sport betreffend der Mitgliesdsvereine in Kopie (CC bei elektronischer Übermittlung) an den VEV gesandt. Dies betrifft insbesondere:
  - Mitgliedermeldungen an den ÖEKV müssen in Kopie (CC bei Mailverkehr) zeitgleich an den VEV erfolgen und zeitgleich ist dem VEV der Mitgliedsbeitrag (€ 2,50 pro Vereinsmitglied) auf das Konto der Raiffeisenbank im Rheintal IBAN AT61 3742 0000 0003 1443 zu überweisen.
  - Bereits bestehende Läuferlizenznummern von aktiven SportlerInnen sind dem VEV ab 01.07. eines jeden Jahres mitzuteilen.
  - o Neubeantragte Läuferlizenzen sind dem VEV zeitnah mitzuteilen.
  - Änderungen der Startberechtigung sind bei Vereinswechsel unmittelbar dem VEV mitzuteilen.
  - o Wettbewerbe mit intern., nation., LV Beteiligungen
  - Schaulaufen
  - Meisterschaften des ÖEKV (Staatsmeisterschaften, satzungsgem. Jugendlaufen, Austria Cup,...)
  - o Aufnahme in einen Bundeskader auch anderer Sportarten
  - Korrespondenz mit Organisationen, in denen der VEV involviert ist oder wird (ÖEKV, Institutionen des Landes Vorarlberg, Sportservice, ASVÖ, ASKÖ, Sportunion,...).
  - Jährliche Meldung derjenigen aktiven Sportler, die eine Form der Sportschule besuchen, unter Angabe des Ausbildungsweges.

Seite 1 von 3



- ❖ Die Sporttauglichkeit der startenden Sportler sind dem VEV unmittelbar nach Erlangung unaufgefordert zu übermitteln. Die Datierung muss nach dem 01.07. eines jeden Jahres sein.
  - Für Sportler, die sich für einen VEV Kader bewerben, muss der Nachweis den jeweiligen VEV Kaderkriterien entsprechen und nach dem 01.07. eines jeden Jahres, jedoch 14 Tage vor der ersten VEV Maßnahme, beim VEV eingelangt sein.
  - Nach Verletzung/Krankheit ist die Sporttauglichkeit erneut dem VEV nachzuweisen. Dies gilt auch für Nicht-VEV Kadersportler, die an Maßnahmen des VEV teilnehmen.
  - Die Antidopingregeln des ÖEKV, NADA/WADA in der jeweiligen gültigen Fassung sind für jeden Sportler bindend.
- ❖ Nach erfolgter Teilnahme an Wettbewerben sind die Ergebnisse dem VEV unaufgefordert schriftlich bekannt zu geben. Für VEV Kadersportler gilt der Detailsheet als Nachweis.
  - Bei Nichtteilnahme oder der Teilnahme nur beim Kurzprogramm ist eine entsprechende Begründung dem VEV unverzüglich bekannt zu geben.
- ❖ Bei Trennung der Wettbewerbsgruppen in A- und B-Bewerbe sind für VEV Kadersportler ausschließlich Starts in A-Bewerben zulässig.
  - Sportler, die im B-Bewerb in der laufenden Saison gestartet sind, können an der Landesmeisterschaft Vorarlbergs (A-Bewerb) starten.

## Landesmeisterschaften Vorarlberg (LM):

Die LM soll einmal im Sportjahr stattfinden. Sie kann mit einem anderen LV zusammen durchgeführt werden.

- Die LM soll an einem Wochenende stattfinden.
- ❖ Die LM soll auf einer mind. überdachten Eisfläche 60x30m stattfinden.
- Ausgerichtet wird die LM, nach den derzeitigen Möglichkeiten der Durchführung von Meisterschaften, von den Mitgliedsvereinen. Hierzu ist das Rotationssystem bindend installiert.

2016 EVM Tschagguns 2021 ESF 2017 ESF Feldkirch 2022 EVD 2018 EVD Dornbirn 2023 FEV 2019 FEV Feldkirch ...

2020 EVM Tschagguns

- Neu hinzukommende Mitgliedsvereine sind am Ende des Turnus einzureihen, ausscheidende Mitgliedsvereine entsprechend aus der Reihung zu löschen.
- Ist ein Ausrichter nicht im Stande die LM turnusgemäß durchzuführen, so kann nach Rücksprache mit dem VEV ein anderer gelisteter Verein die Ausrichtung übernehmen. Dies entbindet weder den ursprünglichen Verein noch den "Ersatzverein" von der Reihung.

Seite 2 von 3



- Der VEV stellt die Medailien für die Titelgewinner/in.
  - Titel: Vorarlberger Landesmeister/in
  - Titel: Vorarlberger Juniorenmeister/in
  - Titel: Vorarlberger Jugendmeister/in
  - Titel: Vorarlberger Schülermeister/in
- Urkundenvorlagen sind beim VEV einzuholen.
- Weitere Präsente wie Pokale, Geschenke etc. obliegen dem ausrichtenden Verein und gehen zu dessen Lasten.
- Erstellung der Ausschreibung erfolgt durch den VEV.
- Zuwendung des VEV für den jeweiligen Ausrichter der LM € 500,00.
  Ausrichter, denen Eiskosten entstehen, € 1.000,00 (Nachweispflicht).
- Es sind mind. 3 Preisrichter, 1 TS und ein TC aktiv an der Berwertung beteiligt.
- ❖ Für B-Bewerbstarter gilt: bei entsprechender Leistung pro Saison maximal ein Start im A-Bewerb. Wenn jedoch im A-Bewerb gestartet wurde, muss für die restliche Saison im A-Bewerb gestartet werden.
- Weitere Wettbewerbe in Vorarlberg sind bis 20.04. eines jeden Jahres für die kommende Saison dem VEV unter Nennung von Termin, Ort, Beteiligung nat./intern. schriftlich bekannt zu geben.
- Sämtliche Meldungen, die den Sport betreffen, sind an die VEV-Sportreferenten zu senden.

Bei Nichteinhaltung entscheidet der VEV Vorstand über Sanktionen des Mitgliedsvereins und/oder auch dessen Sportler.

Beschlossen durch den Vorstand des VEV am 30.08.2016.

Gezeichnet

VEV-Präsident: Thomas Klotz

VEV-Sportreferenten:

Thorsten Güttler Eveline Klotz

guettler@gmx.org evi.klotz@openmail.at

Seite 3 von 3